



# Ohne Job

Informationen  
zum  
Arbeitslosengeld  
und geringem  
Einkommen

**ver.di**

# Ein praktischer Wegweiser

Diese Broschüre soll Menschen, die eine Kündigung erhalten haben und diejenigen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, erste wichtige Informationen geben. Wir wenden uns auch an Personen, die ein geringes Einkommen haben und zusätzlich Arbeitslosengeld beantragen können. Ver.di hilft ihren Mitgliedern, berechnete Ansprüche durchzusetzen. Unsere hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kolleg\*innen stehen ver.di-Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. Kontaktdaten finden sich am Ende dieser Broschüre.

## **Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und geringem Einkommen**

Die Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit ist Teil der sozialstaatlichen Sicherung. Sie ist in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere im SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB III (Arbeitsförderung), geregelt. Personen mit geringem Arbeitslosengeld oder niedrigem Nettolohn können zumeist Wohngeld, Kinderzuschlag oder aufstockendes Arbeitslosengeld beantragen. Das Einkommen der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft wird dabei mitberücksichtigt.

Wer Arbeitslosengeld erhalten möchte, muss gesetzliche Fristen einhalten, bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter vorsprechen und schriftlich förmliche Anträge einreichen. Bevor der Antrag abgegeben wird, sollte eine Kopie angefertigt werden.

# Arbeits- losigkeit

## **Meldung**

Bei Arbeitslosigkeit haben Betroffene in der Regel einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) oder Arbeitslosengeld II (Alg II). Dafür müssen sie persönlich bei der Arbeitsagentur für Arbeitslosengeld (Alg I) oder dem Jobcenter fürs Arbeitslosengeld II (Alg II) erscheinen. Die Kontaktdaten (z.B. Adresse) finden Sie u.a. im Internet bzw. im Branchenverzeichnis von Telefonbüchern.

## **Frühzeitige Meldung bei Kündigung**

Drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses müssen sich Betroffene bei der Arbeitsagentur „arbeitsuchend“ melden. Wenn es noch weniger als drei Monate bis zum letzten Arbeitstag sind, dann müssen Sie sich umgehend innerhalb von drei Tagen – telefonisch oder persönlich – bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur melden. Bei verspäteter Meldung gibt es eine Sperrzeit und dies bedeutet u.a. kein Arbeitslosengeld und die Verringerung der Anspruchsdauer der Zahlung.

## **Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II**

Auf welche Leistung Sie Anspruch haben, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab. Für den Bezug von Alg I ist vor allem die sogenannte Anwartschaftszeit, d.h. die Zeit, in der Sie in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, ausschlaggebend.

Beim Alg II ist das entscheidende Kriterium die Hilfebedürftigkeit, z.B. ein zu geringes Einkommen oder Krankheit.

## **Kündigung und Arbeitslosengeld**

Je nach Gründen für die Kündigung und dem Verlauf des Kündigungsverfahrens:

- kann die Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld zeitweilig gekürzt
- oder das Arbeitslosengeld gestrichen werden.

Wer eine Sperrzeit erhält, ist in dem 1. Monat krankenversichert jedoch ohne Bezug von Krankengeld.

Problematisch sind Eigenkündigungen der Beschäftigten, Aufhebungsverträge in beiderseitigem Einvernehmen, verhaltensbedingte Kündigungen nach Abmahnungen, fristlose Entlassungen. Hier ist die Zahlung des Arbeitslosengeldes bedroht.

Weniger problematisch sind i.d. R. betriebsbedingte Kündigungen, wenn die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten wurden.

## **Frühzeitige Informationen**

Erkundigen Sie sich zeitig was bei einer Kündigung zu beachten ist. Informieren Sie sich in den ver.di-Bezirken vor Ort bzw. beim Betriebs- bzw. Personalrat. Oder nutzen Sie die ver.di-Informationen im Internet. Weitergehende Informationen zu Kündigung finden sich in der ver.di-Broschüre „Kündigung - was jetzt noch hilft“.

# Arbeitslosengeld I

## Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld (Alg I) können Arbeitnehmer\*innen bekommen, wenn sie

- den entsprechenden schriftlichen Antrag frühzeitig und persönlich oder im Internet gestellt haben,
- arbeitslos sind,
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben und
- das Alter für die sozialgesetzliche Rente (65+x) noch nicht erreicht haben.

## Definition von Arbeitslosigkeit

Arbeitslos nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) sind diejenigen Personen,

- die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die keine Beschäftigung von 15 Stunden und mehr pro Woche ausüben,
- die sich bemühen, die Erwerbslosigkeit zu beenden und eine sozialversicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende, zumutbare Tätigkeit suchen und
- die den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen und zu Hause erreichbar sind.

## Anwartschaftszeiten

Die Anwartschaftszeiten (Rahmenfrist), innerhalb derer Sie insgesamt 12 Monate beschäftigt gewesen sein müssen, um Arbeitslosengeld (Alg I) zu erhalten, beträgt derzeit zwei Jahre (24 Monate). Ab Januar 2020 beträgt die Rahmenfrist 30 Monate. Die 12 Monate Beschäftigungszeiten müssen nicht zusammenhängend erbracht werden, sondern in der jeweils gültigen Rahmenfrist. In Ausnahmefällen gelten für kurzzeitige Befristungen verkürzte Anwartschaftszeiten.

## Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld

Die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld, die so genannte Anspruchsdauer, richtet sich nach:

- der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit,
- der Rahmenfrist und
- dem Lebensalter.

Beschäftigungszeit mindestens (in Monaten)	vollendete Lebensjahre	Dauer des Alg I (in Monaten)
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

## Arbeitslosengeld I und Wohngeld

Prüfen Sie, ob Sie beim Alg I ergänzend einen Anspruch auf Wohngeld haben. Nähere Informationen dazu gibt es bei der zuständigen Gemeinde- oder Kommunalverwaltung.

## **Übergang vom Arbeitslosengeld**

Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld I, haben Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II).

## **Höhe des Arbeitslosengeldes**

Das Arbeitslosengeld beträgt in der Regel 60 Prozent vom Nettolohn, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden (allgemeiner Leistungssatz). Erwerbslose, die mindestens ein Kind mit zu versorgen haben, erhalten 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz).

Das Arbeitslosengeld (Alg I) ist – im Gegensatz zum Arbeitslosengeld II (Alg II) – unabhängig vom Familieneinkommen und vom Vermögen. Also findet keine Vermögens- und Einkommensanrechnungen statt. Für Nebentätigkeiten während der Arbeitslosigkeit gelten Sonderregelungen.

## **Berechnungsverfahren**

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist das durchschnittliche Gehalt maßgeblich, für das in den letzten 52 Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.

## **Teilzeit-Arbeitslosengeld**

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Betroffenen auch, wenn Sie ein oder mehreren Beschäftigungen nachgehen und ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird.

## Zumutbare Arbeit

Die Zumutbarkeit eines neuen Arbeitsverhältnisses richtet sich nach:

- der Dauer der Erwerbslosigkeit,
- der Höhe des Arbeitslosengeldes,
- dem Nettolohn, der beim neuen Arbeitsverhältnis vereinbart werden könnte,
- den Fahrtzeiten im Verhältnis zur Arbeitszeit beim neuen Job und
- den Erfolgsaussichten am regionalen Arbeitsmarkt.

Die Zumutbarkeit richtet sich weder nach dem erlernten noch nach dem zuletzt ausgeübten Beruf. Auch ein Branchen- oder Statusschutz besteht nicht. Nicht nur unbefristete, auch befristete Arbeitsverhältnisse sind zumutbar. Im Rahmen der jeweiligen Verdienstgrenzen sind zudem auch Leiharbeit und Teilzeitarbeit zumutbar. Auch Fortbildungen und andere Maßnahmen unterliegen den Zumutbarkeitsregeln.

Fahrtzeiten von täglich insgesamt bis zu 2 ½ Stunden hin und zurück sind bei mehr als sechs Stunden täglicher Arbeitszeit zumutbar. Liegt die Arbeitszeit darunter, so sind es bis zu zwei Stunden.

Wenn zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund abgelehnt wird, drohen Sperrzeiten.



## **Sperrzeiten und Ruhenszeiten**

Der Unterschied zwischen beiden ist: Sperrzeiten kürzen die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und durch Ruhenszeiten verschiebt sich der Zahlungszeitraum. Während einer Sperr- bzw. Ruhenszeit werden in der Regel weder Arbeitslosengeld noch Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) gezahlt. Die Dauer von Ruhens- und Sperrzeiten wird unterschiedlich berechnet.

### **Sperrzeiten werden insbesondere verhängt:**

- bei Versäumnis von Meldepflichten oder bei Nichterscheinen bei den von der Arbeitsagentur anberaumten Terminen
- bei Aufgabe des Arbeitsplatzes
- bei Ablehnung oder Nichtantreten einer zumutbaren Beschäftigung
- bei mangelhaften Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche
- bei Ablehnung oder Abbruch einer so genannten aktiven Maßnahme.

### **Die wichtigsten Gründe bei Ruhenszeiten sind:**

- Nichteinhaltung von Kündigungsfristen und bei Zahlung von Abfindungen
- Weiterbezahlung von Gehalt oder Ausbezahlung einer Urlaubsabgeltung
- Weiterzahlung von Sozialleistungen
- Produktionsstillstand bzw. Arbeitslosigkeit in Folge von Streikauswirkungen

# Arbeitslosengeld II

## Voraussetzungen für den Bezug

Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) können Betroffene bekommen, wenn diese

- mindestens 15 Jahre alt sind und das sozialgesetzliche Renteneintrittsalter ( $65 + x$ ) noch nicht erreicht haben,
- mindestens drei Stunden täglich Erwerbsarbeit leisten können,
- Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
- hilfebedürftig gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind.

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist nicht daran gebunden, dass Betroffene zuvor Arbeitslosengeld (Alg I) bezogen haben.

## Höhe des Arbeitslosengeld II

Das Alg II setzt sich aus vier Elemente zusammen, die wiederum in mehrere Bestandteile untergliedert sind: Regelleistungen, Mehrbedarfssätze, Unterkunftskosten und Weiteres, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Je nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft können diese variieren.

## Regelleistung

Vom Regelsatz sind u.a. Nahrungsmittel, andere Waren des täglichen Bedarfs und Kleidung zu bestreiten. Der Grundregelsatz für eine erwachsene

alleinstehende Person beträgt 100 Prozent der gesetzlichen Regelleistung. Zwei Erwachsene haben Anspruch auf 90 Prozent des Grundregelsatzes. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Jobcenter direkt an die Sozialkassen überwiesen.

### **Mehrbedarfe**

Mehrbedarfe werden für Personen in besonderen Lebenslagen gezahlt, u.a. Alleinerziehende und Schwangere.

### **Kosten der Unterkunft (KdU)**

Die Miet- und Heizkosten für eine angemessene Wohnung werden i.d.R. vollständig übernommen. Was „angemessen“ ist, entscheidet die zuständige Kommune. Die Kosten der Unterkunft richten sich nach den örtlichen Durchschnittsmieten und der Wohnfläche. Auch eine Eigentumswohnung bzw. Eigenheim, in der die Betroffenen schon lange leben, kann als „angemessen“ gelten.

### **Alleinstehende und Bedarfsgemeinschaft**

Grundsicherung erhalten auch Personen, die in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft (z.B. Familie) zusammenleben und gemeinsam wirtschaften. Kinder werden ab dem 25. Lebensjahr als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet, auch wenn sie noch bei den Eltern leben. Eine Wohngemeinschaft ist keine Bedarfsgemeinschaft.

Jede Person kann einen eigenen Antrag auf Grundsicherung stellen. Wenn mehrere Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft einen

Antrag stellen, dann fasst das Job-Center die verschiedenen Anträge in einem Bescheid zusammen. Wird für mehrere Personen einer Bedarfsgemeinschaft ein gemeinsamer Antrag auf Grundsicherung gestellt, sollten möglichst alle Personen unterschreiben.

## **Hilfebedürftigkeit**

Zum Bezug von Leistungen ist berechtigt, wer seinen Lebensunterhalt nicht in ausreichendem Umfang selbst bestreiten kann. Dafür gibt es zwei allgemeine Kriterien:

- kein ausreichendes Einkommen und
- kein hinreichendes Vermögen.

## **Bedarfsgemeinschaft und Hilfebedürftigkeit**

Bei einer Bedarfsgemeinschaft werden auf der einen Seite die Einkünfte (z.B. Gehalt) aller Personen addiert. Auf der anderen Seite werden die Ansprüche auf Arbeitslosengeld II für alle Personen zusammengezählt. Falls die Ansprüche auf Alg II höher sind als die selbst erzielten Einkommen, dann ergibt sich aus der Differenz die Höhe der ausgezahlten Leistungen / Alg II. Sind die selbst erzielten Einkommen deutlich höher als die Summe der Ansprüche auf Alg II, dann wird zumeist keine Grundsicherung gezahlt.

## **Vermögen**

Es wird geprüft, ob die Vermögenswerte unterhalb der „einschlägigen“ Grenzwerte liegen. Die Vermögenswerte sind die Summe sämtlicher Wertgegenstände und Geldbestände. Dabei wird alles aufgelistet, was verwertbar ist. Ausnahmen davon gibt es nur soweit dies per Gesetz benannt ist – siehe Freibeträge.

Wenn das Vermögen oberhalb der Grenzwerte liegt besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Falls das Vermögen aufgebraucht ist, sodass die Freibeträge unterschritten werden, dann muss ein neuer Antrag auf Leistungen gestellt werden. In besonderen Notsituationen kann trotz Überschreiten der Grenzwerte Arbeitslosengeld II als zurückzuzahlendes Darlehen bewilligt werden.

## **Freibeträge**

Freibeträge gibt es für Sparguthaben, Anschaffungen, Altersvorsorge, Auto und weitere besondere Sachverhalte. Frei sind pro Person:

- Bargeld, Sparbücher und andere Vermögenswerte bis zu 150 € pro Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 €. Diese Regelung gilt auch für jedes Kind mit eigenem Sparbuch.
- ein Betrag für (Wohnungs-) Anschaffungen (Kühlschrank, Waschmaschine, usw.) in Höhe von 750 €
- Freibeträge für die Altersvorsorge (u.a. 750 € pro Lebensjahr)
- Freibeträge für Auto bis zu 7.500 €
- sowie weitere Sonderbeträge.

## **Einkommen**

Wenn die Vermögenswerte unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen, ist zu prüfen, ob auch die Einkommen unterhalb der einschlägigen Grenzwerte liegen. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Summe der einschlägigen Grundversicherungs-Bestandteile. Grundsätzlich sind alle Einkünfte aufzulisten bzw. anzurechnen, z.B. auch das Kindergeld. Ausnahmen gibt es nur, soweit dies per Gesetz ausdrücklich benannt ist – siehe Freibeträge.

Wenn das Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzwerte liegt ist kein Anspruch auf Alg II möglich. In besonderen Notsituationen kann - trotz Überschreiten der Grenzwerte - Arbeitslosengeld II als zurückzuzahlendes Darlehen bewilligt werden.

## **Geringverdiener**

Beim Lohn (Einkommen) wird nur der Nettoeinkommen berücksichtigt. Vom Bruttoeinkommen sind u.a. abziehbar:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern auf Einkommen
- Ausgaben für Arbeitskosten

## **Erwerbstätigenfreibeträgen**

Die Freibeträge setzen sich zusammen aus:

- ein Grundfreibetrag von 100 € für Erwerbstätigkeit
- 20 % vom Bruttolohn bei Löhnen von 100 € bis 1.000 € und 10 % ab 1.001 € bis 1.200 € (mit Kindern ab 1.001 € bis 1.500 €)
- Sonstiges, z.B. Versicherungsleistungen im Schadensfall

## **Zumutbare Arbeit**

Für Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich jede Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme zumutbar, auch wenn die Arbeitsbedingungen schlechter sind als auf dem vorherigen Arbeitsplatz (z.B. bei Leiharbeit, Befristungen, Mini-Jobs, Praktika).

Der ursprünglich erlernte Beruf, die bislang ausgeübten Tätigkeiten, höherwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Neigungen spielen dabei keine Rolle.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft gilt dies zumeist für alle erwerbsfähigen Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zum Renteneintrittsalter ( $65 + x$ ).

**Wer der Zumutbarkeitsverpflichtungen nicht nachkommt, muss mit drastischen Kürzungen der finanziellen Leistungen rechnen.**

Ausnahmen von den Zumutbarkeitsverpflichtungen gibt es nur bei wichtigen Gründen.

Nicht zumutbar sind Arbeiten bzw. Eingliederungsmaßnahmen bei:

- Kindererziehung – insbesondere bei Kindern unter drei Jahren ohne Kita-Platz
- Pflegefällen, falls keine anderweitige Lösung möglich ist
- individueller körperlicher, geistiger oder seelischer Unfähigkeit
- weiteren wichtigen Gründen, u.a. Lohnwucher, d.h. 30 Prozent unter Tarif; gesetzes- oder sittenwidrigen Tätigkeiten; Schülern und Azubis

**Wichtige Gründe müssen belegt werden.**

## **Arbeitsgelegenheiten**

Vorrangig soll reguläre Arbeit angestrebt werden. Eventuell wird dazu ein Eingliederungszuschuss (Einstiegsgeld genannt) gezahlt. Aber auch Weiterbildung und Maßnahmen gemäß SGB III (z.B. sogen. Praktika) können durchgeführt werden. Für Leistungsbeziehende sollen laut SGB II so genannte Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden (z.B. 1-€-Jobs). Die Aufnahme derartiger Tätigkeiten ist verpflichtend, andernfalls drohen Sanktionen.

## **Arbeitsgelegenheiten und Mehraufwandsentschädigung**

Arbeitsgelegenheiten umfassen in der Regel täglich sechs Stunden. Das ergibt durchschnittlich 130 Stunden pro Monat. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Stunde soll kein Gehalt darstellen. Mit dem Betrag soll der Mehraufwand, z.B. die Fahrkarte für An- und Abfahrt, erstattet werden.

Arbeitsgelegenheiten sollen „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ sein. „Gemeinnützigkeit“ ist nicht (mehr) erforderlich. Eine Arbeitsgelegenheit muss geeignet sein, die jeweilige Person in reguläre Erwerbsarbeit zu bringen („Zweckmäßigkeit“) und im Kontext einer Eingliederungsplanung stehen.

## **Sanktionen**

Zur Disziplinierung der Leistungsberechtigten kann die Arbeitsagentur oder der Jobcenter unter Umständen Sanktionen verhängen. Diese wirken zumeist für die Dauer von drei Monaten und können sich addieren. Die finanziellen Kürzungen beziehen sich zunächst auf die Grundsicherung.



Im Wiederholungsfall können die so genannten Mehrbedarfe und die Unterkunftskosten gemindert werden. Im Extremfall können sämtliche finanzielle Leistungen gestrichen werden.

Anstelle der Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden – wie z. B. Lebensmittelgutscheine oder die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter. Wenn Kinder zur Bedarfsgemeinschaft zählen, müssen Sachleistungen bewilligt werden. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn es einen rechtlich anerkannten wichtigen Grund für die Ablehnung der Vorgaben des Jobcenters gibt.

### **Höhe der Leistungskürzungen**

Zu Kürzungen von 30 Prozent kommt es, wenn Betroffene z.B.:

- zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten ablehnen oder
- eine Eingliederungsverpflichtung nicht befolgen.

Zur Kürzung um 10 Prozent kommt es, wenn Alg II-Leistungsberechtigte ihren Meldepflichten nicht nachkommen.



**Gegen die Kürzung kann Widerspruch bzw. Klage eingelegt werden. Nähere Informationen gibt es u.a. bei der ver.di-Erwerbslosenberatung.**

# Erwerbslose bei ver.di

## **Mehr Informationen und Beratung**

Wir helfen, ihre gesetzlichen Ansprüche durchzusetzen! Bei Schwierigkeiten unterstützen wir ver.di-Mitglieder – bis zum kostenlosen Rechtsschutz vor Sozialgerichten.

Wenn es weitere Fragen gibt, können Sie zusätzliche Informationen über [www.verdi.de](http://www.verdi.de) und [www.erwerbslose.verdi.de](http://www.erwerbslose.verdi.de) bekommen.

Konkrete Anfragen können direkt an [www.verdi-erwerbslosenberatung.de](http://www.verdi-erwerbslosenberatung.de) oder [www.verdi-aufstockerberatung.de](http://www.verdi-aufstockerberatung.de) gerichtet werden.

## **Die Aktivitäten der ver.di- Erwerbslosen**

In vielen ver.di-Bezirken gibt es aktive Erwerbslosenausschüsse und Erwerbslosenberatung. Die ver.di-Geschäftsstellen sind bei der Vermittlung der Kontaktpersonen behilflich. Einen Termin in der Erwerbslosen- bzw. Sozialberatung können Mitglieder in ihren ver.di-Geschäftsstellen vereinbaren.

## **ver.di-Mitglied**

Sollten Sie noch nicht Mitglied sein, dann gehen Sie auf [www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

Auch Erwerbslose können ver.di Mitglied sein. Erwerbslose zahlen einen reduzierten Beitrag.

Zur Ansicht

# Pluspunkte für ver.di-Mitglieder

- **Mitentscheiden**  
Jede und jeder zählt und kann sich einbringen.  
Die Gewerkschaft ver.di lebt von der Vielfalt  
und dem Miteinander ihrer Mitglieder.
- **Wirksame Interessenvertretung**  
Jede und jeder Einzelne ist Teil des Ganzen.  
Rund 2 Millionen Mitglieder garantieren eine  
wirksame Interessenvertretung.
- **Service**  
Rat und Tat: individuelle Beratung und  
Unterstützung vor Ort.
- **Rechtsschutz**  
Wenn alle Stricke reißen: Rechtsberatung  
und Rechtsschutz in Arbeits- und Sozial-  
gerichtsverfahren, im Beamtenrecht und im  
berufsbezogenen Vertrags- und Urheberrecht.
- **Streikgeld**  
Wenn es hart auf hart kommt:  
Streikgeld bei Arbeitskämpfen
- **Durchblick**  
Mehr wissen als andere: durch bessere  
Informationen und vielfältige Bildungsangebote.
- **Ermäßigung**  
Für Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld (Alg I) und  
anderen Leistungen nach SGB III beträgt der Monats-  
beitrag 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkom-  
mens. Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen  
nach SGB II zahlen jeweils den Mindestbeitrag von  
2,50 Euro monatlich.

Online Mitglied werden:

**mitgliedwerden.verdi.de**

Mehr Information:

verdi.de

ver.diDirekt:

**0800 verdi de**  
**0800 83 73 43 3**

Montag bis Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr

Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr